

Johann Georg diesen Meinungen nicht gewogen war / sondern ganz auff Lutheri Seite stund / konte er auff keine Weise eingenommen werden / in der Lehre etwas zu neuern. Jedoch stellte er die Sache mit andern Evangelischen Theologis im Raht / und zog ihr Bedencken darüber ein. Unter diesen war auch der damalige Thum = Probst / D. Georgius Coelestinus, welcher / auff Churfürstlichen Befehl / ein einfältiges Bedencken wegen der Brandenburgischen Kirchen = Ordnung ; Daß in derselben die Lehr betreffende nicht zu verändern : schriftlich gestellet hat / welches sich also anfänget : Auff Ew. Ch. F. G. gnädigsten Befehl / habe ich die Christliche Kirchen = Ordnung Ew. Ch. Herren Vaters / Hoch = löblichen und seeligen Gedächtnuß / welche er mit vorgehabten statlichen und reiffen Raht / und der fürnehmsten Theologen in Teutschland *Approbation* vor 30. Jahren hat durch den Druck ausgehen / und *publiciren* lassen / mit unterthänigen Fleiß durchlesen / und erwogen / darin / was die Lehre betrifft / nichts zu ändern ; Welches er hernach mit vielen Gründen / insonderheit / daß alles mit Gottes Wort und der reinen Lehre Evangelischer Kirchen überein komme / weitläufftig beweiset. Aus welchen bemerkten Umständen die Neue Kirchen = Ordnung Churfürst / Johann Georgens / ein Licht bekommt / warum darin so wohl die unveränderte Augspurgsche *Confession*, als auch ein Auszug aus Lutheri Schriften mit verfasst worden.

§. XCVI. Es ward also diese Neue Kirchen = Ordnung 1572. gleich im andern Jahr der Regierung Churfürst Johann Georgens zu Franckfurt an der Oder / durch Johann Eichhorn in Folio gedruckt / und an alle Kirchen gegeben / daß sie sich darnach richten sollen. Hierin findet sich erstlich die Augspurgsche unveränderte *Confession* aus der Mähngischen Can: